

**2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der
Straßenbaulast vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 11.12.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021

- (1) Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 0,88 €/m²/a.*
- (2) Für die Kommunalstraßen 0,56 €/m²/a.*
- (3) Die Gemeinden können einen einmaligen Zuschuss für die Unterhaltungskosten leisten. Dieser ist in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der kommunalen Straßenentwässerung zu regeln. Sofern der einmalige Zuschuss geleistet wird, entfällt darauf die jährliche Gebühr auf die entwässerte Straßenfläche.*

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Salzungen, den 28.10.2020

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen



Bohl
Verbandsvorsitzender

